



FALLDOKUMENTATION

DATUM: DEZEMBER 2016

ORT: BERLIN

BRANCHE: GASTRONOMIE

Anfang Dezember 2016 trat Herr U. in Kontakt mit Arbeit und Leben Berlin. Er gab an, bei einer Kontrolle des Zolls im Restaurant ohne die erforderlichen Papiere aufgefunden worden zu sein. Ein Großteil seines Lohns würde noch ausstehen.

Herr U. berichtete folgendes: er hatte in einem Restaurant gearbeitet. Die Arbeit hatte er über informelle Wege gefunden. Mit dem Arbeitgeber, Herrn M., hatte er sich auf 1.000 € Monatslohn verständigt. Eine konkrete Stundenzahl war nicht vereinbart worden; ein schriftlicher Arbeitsvertrag existierte nicht.

Im August hatte Herr U. seine Tätigkeit als Koch im Restaurant aufgenommen. Ende November wurde die Tätigkeit durch die Kontrolle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er an sechs Tagen in der Woche 14 Stunden pro Tag gearbeitet. Kurz nach Beginn seiner Tätigkeit hatten drei italienische Kollegen wegen der überaus schlechten Arbeitsbedingungen und wegen vorenthaltenem Lohn gekündigt und den Arbeitgeber angezeigt. Herr U. führt die Kontrolle der FKS auf diese Anzeige zurück. Herr U. gab außerdem an, dass ein weiterer italienischer Kollege aus Angst verschwunden sei. Ob er vor oder nach der Kontrolle der FKS verschwunden ist, ist nicht bekannt.

Herr U. hat von Herrn M. insgesamt 1.600 EUR erhalten. Die Lohnzahlungen erfolgten unregelmäßig und in bar. Mal waren es 200 EUR, mal 300 EUR. Herr M. händigte keine Lohnabrechnungen aus.

Nach Ende des Arbeitsverhältnisses forderte Herr U. mit Unterstützern Herrn M. auf, den ausstehenden Lohn zu zahlen. Dieses verweigerte Herr M. unter Aussagen wie, Herr U. könne machen, was er wolle, er würde nicht zahlen; er, Herr M., sei Mafioso und würde Herrn U. überall finden.

Weiterer Verlauf

Herr U. hatte aus Angst den Kontakt zum Arbeitgeber abgebrochen, nachdem er bei der Übergabe der Lohnforderung von diesem bedroht worden war. Er sagte ausdrücklich, er wolle auf keinen Fall mehr mit Herrn M. in Kontakt treten müssen. Auch deshalb würde er beim LKA und beim Zoll gegen diesen aussagen.

Herr U. hatte einen Daueraufenthaltstitel in Griechenland, der es ihm ermöglichte drei Monate visumsfrei in Deutschland zu leben. Für die Arbeitsaufnahme hätte er einen entsprechenden Titel beantragen müssen. Dies war ihm aufgrund von Problemen beim Lesen und Schreiben nicht eigenständig möglich. Mithilfe eines Arbeitsvertrages hätte er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG beantragen können. Er berichtete, er habe Herrn M. wiederholt zur Anmeldung aufgefordert.

Herr U. war vollkommen mittellos und bedurfte dringend eines Arztbesuches und Ruhe. Er verspürte jedoch starken Druck, seiner Familie Geld zu schicken.

Von einer Stiftung, die einen Notfonds für ausgebeutete Arbeitnehmer*innen unterhält, konnten kurzfristig Verpflegung, Unterkunft und Tickets für den öffentlichen Nahverkehr finanziert werden.

Aussagen beim LKA und beim Hauptzollamt

Am 13.12.2016, war Herr U. sowohl beim Landeskriminalamt als auch beim Zoll vorgeladen. Beide Termine nahm er wahr. Zum LKA wurde er durch einen Mitarbeiter von Arbeit und Leben Berlin e. V. begleitet.

Einer der vernehmenden LKA-Beamten äußerte im Gespräch sein fehlendes Verständnis dafür dass Herr U. den öffentlichen Nahverkehr aufgrund seiner Mittellosigkeit ohne gültigen Fahrausweis genutzt hatte: Er würde ja auch in Bangladesch keine Dienstleistung in Anspruch nehmen, wenn er kein Geld hätte. Die Bezahlung der geforderten 60 EUR Bußgeld sei allein Herrn U.s Problem.

Weder das Hauptzollamt noch das Landeskriminalamt händigten Herrn U. ein Protokoll seiner Aussage oder eine Bescheinigung aus.

Das Landeskriminalamt bestätigte später am Tag, die Akte mit dem Verdacht auf eine Straftat nach §§ 232 bzw. 233 StGB an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung gegeben zu haben. Des Weiteren sei Herr B., zuständiger Sachbearbeiter bei der Ausländerbehörde, informiert worden.

Die Mitarbeiter*innen des LKA waren sehr hilfsbereit und meldeten sich bei Anfragen zeitnah zurück.

Die Ausländerbehörde

Der Zoll hatte bei der Kontrolle den Pass von Herrn U. beschlagnahmt und an die Ausländerbehörde übermittelt. Die Ausländerbehörde hatte Herrn U. aufgefordert bis zum 15.12.2016 ein Flugticket zur Ausreise vorzulegen um seinen Pass wieder zu erhalten.

Nach aktueller Gesetzeslage haben Betroffene von strafrechtlich zu verfolgender Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit einen Anspruch auf eine mindestens dreimonatige Bedenkfrist, in der sie einen befristeten Aufenthaltstitel bekommen. Die Bedenkfrist wird laut Gesetz gewährt, wenn eine Strafverfolgungsbehörde einen entsprechenden Verdacht feststellt. Dies war im Fall von Herrn U. geschehen, als das LKA die Ausländer Behörde (Hr. B.) informiert hatte.

Am 15.12.2016 suchten Herr U. und eine Mitarbeiterin von Arbeit und Leben Berlin e. V. gemeinsam die Ausländerbehörde auf. Der als zuständig angegebene Sachbearbeiter, Herr B., war weder per E-Mail noch per Telefon zu erreichen. Nach mehrstündiger Wartezeit und verschiedentlichen Versuchen, die Situation sowie den sich ergebenden rechtlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis von Herrn U. zu erklären, wurde keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Frist zur Ausreise wurde um einen Monat verschoben. Der Pass wurde Herrn U. nicht ausgehändigt.

Nach mehreren Tagen der Anrufe und E-Mails erreichten Mitarbeiter*innen von Arbeit und Leben schließlich den Sachbearbeiter Herr B. Dieser betonte nicht zuständig zu sein, so lange nicht geklärt sei, ob die Staatsanwaltschaft nach den §§ 232 oder 233 StGB ermitteln würde. Dies wurde am darauffolgenden Tag durch die Nachricht ergänzt, dass er „NICHT zuständig“ sei, da die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen eingestellt habe.

Am Mittwoch, den 21.12.2016 reiste Herr U. aufgrund des finanziellen Drucks nach Griechenland aus.

ANZEICHEN FÜR ARBEITSAUSBEUTUNG / ZWANGSARBEIT / MENSCHENHANDEL

Mehrere Anzeichen deuten auf einen Fall von extremer Arbeitsausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage und der auslandsspezifischen Hilflosigkeit von Herrn U.

hin. Da nach den §§ 232-233 StGB die Zwangslage nicht objektiv bestehen muss, sondern subjektiv, ist davon auszugehen, dass Herr U. von Herrn M. abhängig war. Da er kein Deutsch und nur sehr wenig Englisch sprach, war es äußerst schwer sich aus dieser Situation heraus Hilfe zu suchen, beispielsweise durch Aufsuchen einer Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle.

Neben dem Vorenthalten von Sozialversicherungsleistungen und Steuerzahlungen können verschiedene Kennzeichen für die Ausbeutung der Arbeitskraft festgestellt werden:

- Bei einer errechneten Stundenzahl von 1217,5 Stunden hätte Herr U. nach dem Mindestlohngesetz Anspruch auf insgesamt 10.348,75 EUR. Dies entspräche 8,50EUR pro Stunden. Die tatsächlich gezahlten 1.600EUR Lohn in über drei Monate Arbeit entsprechen einem Stundensatz von 1,31EUR. Bei einem Stundenlohn von 1,31EUR pro Stunde handelt es sich deutlich um die für die Ermittlungen nach dem alten § 233 StGB erforderliche Unterschreitung der ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen um 30 Prozent. Auch nach der neuen Rechtslage, die eine Unterschreitung um 50 Prozent erfordert, kann hier kein Zweifel bestehen.
- Alltäglich wurde die maximale Arbeitszeit von zehn Stunden am Tag mit 14 Stunden Arbeit von 10 Uhr bis 24 Uhr weit überschritten.
- Möglichkeiten zum Freizeitausgleich wurden nicht gewährt.
- Keine Erholungszeiten: Zeit für Pausen und Verpflegung gab es kaum.

Auslandsspezifische Hilflosigkeit und Zwangslage

- Herr U. spricht Comilla, Bangla, Hindi, Griechisch, allerdings gar kein Deutsch und nur wenige Worte Englisch. Zur Beratungsstelle und zu allen anderen Terminen kam er durch die Hilfe von zwei Unterstützern, die auch für ihn übersetzten.
- Herr U. kann kaum lesen und schreiben.
- Herr U. berichtete, Herrn M. mehrfach um die Anmeldung der Tätigkeit gebeten zu haben. Herr M. habe ihn immer wieder vertröstet.
- Herr U. hatte Mietschulden, da er seit Mitte Oktober keinen Lohn bekommen hatte.

- Herr U. hat Familie in Bangladesch, eine Frau und vier Töchter, die auf regelmäßige Überweisungen angewiesen sind.
- Herr U. war krank. Er klagt über Schmerzen in Rücken und Bauch, er sah sehr abgekämpft aus.
- Für eine Zwangslage spricht auch, dass Herr U. weiter bei Herrn M. arbeitete, obwohl die italienischen Kollegen die Arbeit kündigten bzw. aus Angst verschwanden und Herrn M. anzeigten.